

# Do it yourself – Insolvenz ohne Insolvenzverwalter

SERIE

## Teil 8: Sanierung unter Insolvenzschutz

Das Insolvenzrecht gehört zu den komplexen Gebieten im deutschen Wirtschaftsrecht. Es zählt zugleich zu den wichtigsten Normierungen, die mit darüber bestimmen, inwieweit ein Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen darf. In dieser Serie vermittelt „return“ solides Basiswissen, praktische Tipps zur Umsetzung und sachdienliche Hinweise zum Umgang.



**Was ist Sanierung unter Insolvenzschutz?**

Ein kriselndes oder bereits insolventes Unternehmen vollzieht bei einer Sanierung unter Insolvenzschutz die betriebswirtschaftlich notwendigen leistungswirtschaftlichen Veränderungen und/oder die Neugestaltung von rechtlichen Rahmenbedingungen (Verträge, Arbeitsverhältnisse) unter dem Schutz des Insolvenzrechts selbst. Dies geschieht regelmäßig dadurch, dass das Unternehmen ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung oder unter einem Schutzschirm beantragt.

**Was ist Eigenverwaltung?**

Bei der Eigenverwaltung handelt sich um ein „verwalterloses“ Verfahren, in dem das Verfahren in Eigenregie des Schuldnerunternehmens betrieben wird. Der Schuldner hat dabei faktisch die gleichen Rechte wie ein Insolvenzverwalter im „normalen“ Insolvenzverfahren, ohne dass ein Insolvenzverwalter bestellt wird. An dessen Stelle tritt ein sog. Sachwalter, der die Tätigkeit des Schuldners prüft und überwacht. Den Sachwalter können der Schuldner und seine Gläubiger selbst bestimmen.

**Wozu braucht man Eigenverwaltung?**

Insolvenzen werden in Deutschland flächendeckend verschleppt, dadurch entstehen hohe volkswirtschaftliche Schäden. Schuldner, die Angst vor dem Kontrollverlust in einer Insolvenz haben, sich aber gegenüber der notwendigen Sanierung offen zeigen, sollten das Verfahren in Eigenregie gestalten können.

**Was bringt das?**

Sanierung unter Insolvenzschutz bietet enorme Liquiditätshilfen und rechtliche Sondervorteile, die außerhalb eines solchen Verfahrens undenkbar sind. Innerhalb weniger Monate kann – ohne Störeinflüsse von außen – die nachhaltige Sanierung des Unternehmens betrieben und umgesetzt werden.

**Welche Sondervorteile bietet das Verfahren?**

In der Eigenverwaltung werden drei Monate die Löhne und Gehälter aus dem Insolvenzgeld finanziert, vereinnahmte Umsatzsteuer verbleibt im Unternehmen, Auszahlungen können zurückgefordert werden. Zudem können Arbeits-, Miet- und Pachtverträge frei oder unter Einhaltung einer Frist von maximal drei Monaten beendet oder neu gestaltet werden. Abfindungen für ausscheidende Arbeitnehmer sind gedeckelt, Schadensersatzansprüche werden nur quotat bedient.

**Sind die Gläubiger schutzlos?**

Nein. Die Einleitung einer Eigenverwaltung ohne Zustimmung oder Mitwirkung der Gläubiger ist gesetzlich nicht vorgesehen. Vielmehr sollen diese vom ersten Tag an den Schuldner begleiten und im Tagesgeschäft durch einen Gläubigerausschuss kontrollieren. Sie können jederzeit die Reißleine ziehen und die Eigenverwaltung beenden.

**Wie funktioniert der Schutzschirm?**

Das Schutzschirmverfahren ist eine besondere Form der Eigenverwaltung. Dabei darf zur Zeit der Antragstellung noch keine Zahlungsunfähigkeit eingetreten sein, sondern diese darf allenfalls drohen. Bescheinigt ein Sachverständiger zudem die Sanierungsfähigkeit und die -würdigkeit, so bekommt das Unternehmen 90 Tage Zeit, um mit seinen Gläubigern einen Sanierungsplan zu verhandeln. Beim Schutzschirmverfahren kann der Schuldner „seinen“ Sachwalter mitbringen, sofern dieser für das Amt nicht ungeeignet ist.

**Gelingt Eigenverwaltung nur in Großunternehmen?**

Eindeutig nein! Jedes Unternehmen kann in der Eigenverwaltung eine Sanierung unter Insolvenzschutz anstreben. Jedoch sind die Antragsvoraussetzungen so hoch, dass ein solches Verfahren ohne professionelle Vorbereitung und Begleitung durch spezialisierte Berater, frühzeitige Einbeziehung der Gläubiger und des Gerichts sowie einer ausdifferenzierten Kommunikationsstrategie faktisch keine Aussicht auf Erfolg hat.

**Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

Während in Österreich eine Sanierung in Eigenverwaltung voraussetzt, dass der Schuldner in der Lage ist, seinen Gläubigern eine Mindestquote von 30 Prozent binnen zwei Jahren ab Annahme des Sanierungskonzeptes anzubieten, sieht das deutsche Recht eine solche Mindestquote nicht vor. Erwartet werden allerdings umfassend und sorgsam aufbereitete Unterlagen, Verzeichnisse und besondere Erklärungen sowie eine vorherigen Abstimmung mit den verschiedenen Gläubigergruppen. Die Eigenverwaltung darf zu keinen Nachteilen für die Gläubiger führen. Dies kann regelmäßig dadurch gesichert werden, dass im Verfahren ein insolvenzverfahrensfähiger Fachmann das Unternehmen vertritt oder intensiv begleitet.

**Was kostet die Eigenverwaltung?**

Als „verwalterloses“ Verfahren entfallen einerseits die verschiedenen Vergütungen für einen Insolvenzverwalter, denn der eigenverwaltende Schuldner hat keinen Vergütungsanspruch. Andererseits entstehen durch die vorherige Beratung und Begleitung im Verfahren erhebliche Kosten für Berater, die aber grundsätzlich durch die Liquiditätsvorteile aus dem Verfahren ausgeglichen werden können. Regelmäßig erwarten die Gerichte eine entsprechende Vergleichsrechnung.